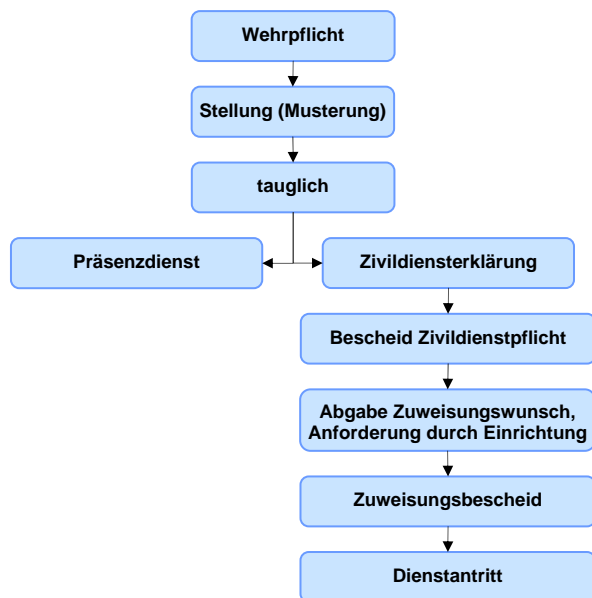


# Zugang zum Zivildienst



## Warum Zivildienst?

Jeder männliche Staatsbürger in Österreich wird mit Vollendung des 17. Lebensjahres wehrpflichtig. Wer aus **Gewissensgründen** die Wehrpflicht nicht erfüllen kann, hat Wehrrersatzdienst in Form des Zivildienstes zu leisten (Dauer ab 1.1.2006: 9 Monate).



## Stellung (Musterung)

Bei der Stellung (schriftliche Aufforderung durch das Militärkommando) wird die Eignung zum Wehrdienst ermittelt. Um Präsenz- bzw. Zivildienst leisten zu können, muss man bei der Stellung als **tauglich** befunden werden.



## Zivildienstklärung

Nach Abschluss des Stellungsverfahrens kann die Zivildienstklärung abgegeben werden. Das entsprechende **Formular** ist bei der Stellung oder unter <http://www.zivildienst.gv.at> erhältlich und entweder direkt **bei der Stellungskommission abzugeben oder** (am besten eingeschrieben) **an das zuständige Militärkommando zu senden.**

Unbedingt fristgerecht einbringen:

- innerhalb von 6 Monaten ab der ersten Tauglichkeitsfeststellung
- und darüber hinaus **maximal bis vor dem 2. Tag v o r einer Einberufung** zum Präsenzdienst!



## Bescheid über die Feststellung der Zivildienstpflicht

Rund 6 Wochen nach Abgabe einer mängelfreien Zivildienstklärung erhält der Antragsteller den Bescheid über die Feststellung der Zivildienstpflicht.

Damit verbunden: **Waffenverbot für 15 Jahre**; Somit ist ein Beruf z.B. als Jäger (für 15 Jahre) oder Polizist prinzipiell nicht möglich.



## Abgabe eines Zuweisungswunsches, Anforderung durch eine Einrichtung

Zivildienst wird bei anerkannten Zivildienststeinrichtungen geleistet. Die Zuweisung zu diesen erfolgt durch die Zivildienstserviceagentur nach **vorhandenen Plätzen, persönlicher Eignung und Erfordernissen des Zivildienstes.**

**Tipp:**

- Informieren Sie sich im **Platzangebot** unter <http://www.zivildienst.gv.at> über Einrichtungen und gemeldete Plätze.
- Geben Sie im Formular Zivildienstklärung oder im Platzangebot unter <http://www.zivildienst.gv.at> einen **Zuweisungswunsch** ab.
- Zusätzlich sollten Sie sich bei Ihrer **Wunscheinrichtung** vorstellen und sich von dieser **anfordern lassen**. Dadurch haben Sie eine hohe Chance, zu dieser zugewiesen zu werden. Außerdem können Sie allfällige **Fragen zu Einsatzorten, Hilfstätigkeiten oder Dienstzeiten** direkt vor Ort klären.
- Sie haben auch die Möglichkeit, einen **Auslandsdienst** (12 Monate) oder **Entwicklungshilfedienst** (2 Jahre) als Ersatz für den ordentlichen Zivildienst zu leisten.

Achtung: Es besteht **kein Rechtsanspruch** auf die Zuweisung entsprechend eines Zuweisungswunsches oder einer Anforderung. Jede Möglichkeit, einen Zuweisungswunsch abzugeben, endet mit Zustellung des Zuweisungsbescheides!



## Zuweisungsbescheid

Der Zuweisungsbescheid mit Informationen zum Dienstantritt und der Art der Dienstleistung wird grundsätzlich 6 Wochen bis 6 Monate vor Dienstbeginn zugestellt.

Achtung: Arbeitgeber (bei Dienstverhältnis) bzw. AMS (bei Bezug von Arbeitslosengeld) unverzüglich über die Zuweisung informieren!

## Dienstleistungssparten

Zivildienst kann in folgenden Sparten geleistet werden:

1.	Krankenanstalten
2.	Rettungswesen
3a.	Sozialhilfe
3b.	Behindertenhilfe
3c.	Sozialhilfe in der Landwirtschaft
3d.	Altenbetreuung
3e.	Krankenbetreuung u. Gesundheitsvorsorge
3f.	Betreuung Drogenabhängiger
3g.	Dienst in Justizanstalten
4.	Betreuung von Vertriebenen, Asylwerbern, Menschen in Schubhaft
5.	Katastrophenhilfe und Zivilschutz
6a.	Zivile Landesverteidigung
6b.	Öffentl. Sicherheit, Sicherheit im Straßenverkehr
6c.	Inländische Gedenkstätten, insb. für die Opfer des Nationalsozialismus
6d.	Umweltschutz
6e.	Jugendarbeit

### Aufschub der Zivildienstleistung

Aufschub kann gewährt werden:

- für die Dauer einer Ausbildung oder Berufsvorbereitung
- längstens jedoch bis zum 15. September des Kalenderjahres, in dem das 28. Lebensjahr vollendet wird

Wer **vor dem 1. Jänner des Stellungsjahres** eine Schul- oder Berufsausbildung bereits begonnen hat, hat einen Rechtsanspruch auf Aufschub des Zivildienstes bis zum Ende der Ausbildung.

Wer erst **nach dem 1. Jänner des Stellungsjahres** eine Ausbildung (z.B. Studium) begonnen hat, kann nur dann Aufschub erhalten, wenn durch die Unterbrechung der Ausbildung eine außergewöhnliche Härte bzw. ein bedeutender Nachteil (z.B. Verlust von Studienbeihilfe) entstehen würde.

## Finanzielle Angelegenheiten

Zivildienstleistende haben Anspruch auf:

- **Grundvergütung:** € 276,30 pro Monat (Stand 2008)
- **Kranken- und Unfallversicherung**
- **Angemessene Verpflegung**
- **Dienstkleidung und deren Reinigung:** soweit dies die Art der Dienstleistung oder des Einsatzes erfordert
- **Fahrtkosten:** VORTEILScard Zivildienst für kostenloses Bahn fahren auf Strecken der ÖBB in ganz Österreich + Fahrtkostenvergütung für tägliche Fahrten (bzw. bei Unterbringung am Dienort für 4 einfache Fahrten) mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienort (ausgenommen ÖBB-Tickets)
- **Unterbringung am Dienort:** wenn die tägliche Fahrzeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln zwischen Wohn- und Dienort mehr als 2 Stunden (Hin- und Rückfahrt) beträgt bzw. wenn die Dienstleistung es erfordert
- **Wohnkostenbeihilfe:** für die Beibehaltung der eigenen Wohnung (Antrag bei Bezirksverwaltungsbehörde des Hauptwohnsitzes)
- **Familienunterhalt:** für Unterhaltspflichtige, z.B. Ehefrau, eigene Kinder (Antrag bei Bezirksverwaltungsbehörde des Hauptwohnsitzes)
- **Familienbeihilfe:** nur soweit ein Anspruch für eigene Kinder besteht
- **Befreiung von GIS-Gebühren:** Antrag bei GIS Gebühren Info Service GmbH unter <http://www.orf-gis.at>



Wegweiser zum Zivildienst  
[www.zivildienst.gv.at](http://www.zivildienst.gv.at)

Zivildienstserviceagentur  
Paulanerg. 7-9, 1040 Wien

Tel: 01/585 47 09 + 5859 allg. Fragen  
+ 5851 Zuweisung Wien  
+ 5831 Zuweisung OÖ, Szbg  
+ 5832 Zuweisung Stmk, Tirol, Vlbg  
+ 5833 Zuweisung NÖ, Ktn, Bgld

E-Mail: [info@zivildienst.gv.at](mailto:info@zivildienst.gv.at)  
Fax: 01/585 47 09 + 5819

Öffnungszeiten  
Mo-Do 09:00 – 15:00, Fr 09:00 – 12:00